



**UNIVERSITÄT
BERN**

Universität Bern

Rekurskommission

Präsident:
Prof. Dr. Hans Peter Walter

Schanzeneckstrasse 1
Postfach 8573
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 631 31 90
Fax +41 (0)31 631 48 78

Juristischer Sekretär:
Lorenz Sieber, Rechtsanwalt

info@rekom.unibe.ch
<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 18. Februar 2009 i.S. X gegen Phil.-hum. Fakultät (B 24/08)

Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Anwendbare Bestimmungen. Im vorliegenden Fall war die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Bachelorabschlusses nach Massgabe der von der Universitätsleitung erlassenen „Zulassungsbedingungen, Akademisches Jahr 08/09“ und der Lissabonner Konvention, nicht aber nach Art 51 RSL Phil.-hum. zu prüfen (E. 2).

Sachverhalt (gekürzt):

A. X (nachfolgend Beschwerdeführerin) erwarb an der University of Waikato, Hamilton, Neuseeland, einen „Bachelor of Social Sciences (Major: Human Development / Second Major: Sociology)“ sowie ein „Graduate Diploma in Social Sciences (Main Subject: Psychology)“. In der Folge stellte sie bei der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern ein Gesuch um Zulassung zum Masterstudiengang „Psychologie“.

Mit Verfügung vom 11. September 2008 wies die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät dieses Gesuch ab.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die fachliche Überprüfung der von der Beschwerdeführerin erbrachten Studienleistungen habe ergeben, dass ihr zum Erwerb eines Bachelor Major in Psychologie an der Universität Bern 46 von 120 ECTS-Punkten fehlen würden. Deswegen komme eine Zulassung zum Masterstudium ohne Nachholung dieser Leistungen nicht in Frage. Immerhin könne abgeklärt werden, ob die Beschwerdeführerin ein Äquivalent zur Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten nachzuweisen vermöge. Sodann sei klärungsbedürftig, ob der von der Beschwerdeführerin abgelegte Minor in Soziologie einem solchen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern entspreche.

B. Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin am 29. September 2008 (Poststempel) Beschwerde bei der Rekurskommission und beantragte ihre direkte Zulassung zum Masterstudium, allenfalls unter Auferlegung bestimmter, vor Abschluss des Studiums zu erfüllenden Auflagen.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen, es sei gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Broschüre „Zulassungsbedingungen, Akademisches Jahr 2008/2009“ und dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen

Prof. Dr. Hans Peter Walter
Präsident

Tel. +41 (0)31 631 31 90
Fax +41 (0)31 631 48 78

lic. iur. Lorenz Sieber, Rechtsanwalt
Sekretär

info@rekom.unibe.ch
www.rekom.unibe.ch

im Hochschulbereich in der europäischen Region (sog. Lissabonner Konvention, SR 0.414.8) zwar zulässig, den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig zu machen, sofern der Bachelor an einer anerkannten ausländischen universitären Hochschule erworben wurde. Dagegen gehe es nicht an, die Erbringung derartiger Nachweise bereits vor Beginn dieses Studiums zu fordern. Da es sich bei der University of Waikato um eine anerkannte Hochschule handle, könne ihr die Aufnahme des Masterstudiums nicht verwehrt werden.

In der Vernehmlassung vom 20. Oktober 2008 schloss die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät auf Abweisung der Beschwerde.

Zur Begründung führte sie aus, es sei Sache des Dekans über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden seien zu entscheiden (Art. 51 Abs. 1 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 [RSL]). Er überprüfe dabei die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern hin. Diese fachliche Überprüfung der Studienleistungen der Beschwerdeführerin habe ergeben, dass ihr fast ein Drittel des Studieninhaltes fehlen würde. Es bestünde deshalb keine Möglichkeit, diese Defizite während der ersten Semester des Masterstudiums nachzuholen. Die entsprechenden Studienleistungen seien deshalb zwingend vor dem Eintritt ins Masterstudium zu erbringen.

C. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2008 holte die Rekurskommission bei der Universitätsleitung einen Amtsbericht über die bestehenden Kompetenzen zur Behandlung von Gesuchen um Anerkennung ausländischer Bachelorabschlüsse ein.

In diesem wurde im Wesentlichen festgehalten, bezüglich der Anerkennung ausländischer Vorbildungs- und Studiaausweise sei die von der Universitätsleitung erlassene Broschüre „Zulassungsbedingungen akademisches Jahr 08/09“ massgebend. Diese halte fest, dass Studienbewerber und –bewerberinnen, die an einer anerkannten ausländischen Hochschule einen Bachelor erworben hätten, zu den konsekutiven universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung ohne zusätzliche Eintretensvoraussetzung zugelassen würden. Möglich blieben Auflagen, die während des Masterstudiums zu erbringen seien. Nicht geregelt sei allerdings die Frage, was genau der Begriff „konsekutiv“ bedeute. Er beziehe sich jedenfalls ausschliesslich auf den Inhalt und nicht etwa die Benennung eines Studienganges. Eine inhaltliche Überprüfung der vorgelegten Studiaausweise sei deshalb unumgänglich. Diese nehme gestützt auf Ziff. 3.1.7 der Zulassungsbroschüre die zuständige Fakultät vor.

Die Kompetenz der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät zum Entscheid über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen und zum Erlass von Art. 51 Abs. 1 RSL ergebe sich ausserdem aus Art. 97 Abs. 2 der Verordnung über die Universität vom 27. Mai 1998 (UniV, BSG 436.111.1). Dieser Artikel weise einen zu engen Wortlaut auf und müsse – nach der Bologna-Reform – auch für den Übertritt vom Bachelor- ins Masterstudium und für die

Überprüfung ausländischer Studiausweise gelten. Vorbehalten blieben die von der Universitätsleitung erlassenen Regelungen.

Aus den Erwägungen:

2.

a) Vorliegend ist umstritten, ob die Zulassung der Beschwerdeführerin zum Masterstudiengang Psychologie von der Erbringung bestimmter zusätzlicher Leistungsnachweise abhängig gemacht werden kann. Ist dies nicht der Fall, stellt sich die weitere Frage, ob der Beschwerdeführerin allenfalls auferlegt werden kann, entsprechende Leistungsnachweise vor Abschluss des Masterstudiums zu erbringen.

b) Bezüglich der Anerkennung von Studienleistungen im internationalen Bereich ist in der Schweiz seit dem 1. Februar 1999 die Lissabonner Konvention in Kraft. In Neuseeland ist die Lissabonner Konvention am 1. Februar 2008 in Kraft getreten.

Gemäss Art. VI.1 erkennt jede Vertragspartei die in einer anderen Vertragspartei verliehenen Hochschulqualifikationen an, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der erworbenen Qualifikation und derjenigen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann. Notwendig ist, dass die Anerkennungsentscheidung auf den mit der Hochschulqualifikation nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten beruht. Diese Anerkennung hat u.a. zur Folge, dass den Absolventen einer Universität in einer Vertragspartei der Zugang zu den Hochschulstudien der anderen Vertragsparteien gleichermassen gewährt wird wie einem Inhaber von Qualifikationen dieses Staates (Art. VI.3.a). Bei der Lissabonner Konvention handelt es sich indessen nicht um einen unmittelbar anwendbaren Staatsvertrag, aus welchem direkt Rechte abgeleitet werden könnten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich einzig, den für die Anerkennung zuständigen Universitäten die Konvention zur Kenntnis zu bringen und alle möglichen Schritte vorzunehmen, um zu erreichen, dass diese Bestimmungen wohlwollend geprüft und zur Anwendung gebracht werden (Art. II.1.2; vgl. zum ganzen Ziff. 2.2 des Kommentars zu den Bologna-Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003, 3. Auflage, Stand 1. August 2008).

Auf nationaler Ebene sind seit dem 4. Dezember 2003 die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien; 3. Auflage, Stand 1. August 2008) in Kraft. Die Zulassung zu den Masterstudiengängen ist in Art. 3 geregelt. Sie betrifft indessen primär die Zulassung im nationalen Bereich (vgl. zum Ganzen Ziff. 2.2 des Kommentars zu den Bologna-Richtlinien) und ist somit nicht einschlägig.

Gemäss Art. 6 Abs. 4 UniG fördert die Universität Bern die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen aus dem In- und Ausland.

In der UniV finden sich unter dem VI. Titel (Zulassung an die Universität) im 1. Abschnitt (Zulassungsbedingungen für das Studium) verschiedene Bestimmungen über die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Studienleistungen.

Art. 87 Abs. 2 UniV bestimmt unter der Marginalie „Für alle Studiengänge anerkannte Ausweise“, dass ein Bachelor einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss zur Zulassung zu allen Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung berechtigt. Abs. 3 desselben Artikels statuiert, dass ein Bachelor, ein Master oder ein Lizentiat einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss zur Zulassung zu allen Masterstudiengängen in einer anderen Studienrichtung berechtigen, sofern die in den Studienreglementen gestellten zusätzlichen Anforderungen erfüllt sind. In den Art. 88 ff. UniV folgen unter der Marginalie „Weitere schweizerische Ausweise“ Bestimmungen über weitere Vorbildungs- und Studienaussweise.

Unter der Marginalie „Ausländische Ausweise“ bestimmt Art. 91 Abs. 1 UniV, dass ausländische Vorbildungs- und Studienaussweise für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkannt bzw. teilanerkannt werden können. Art. 92 Abs. 1 UniV präzisiert dies dahingehend, dass die Universitätsleitung unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit mit einer schweizerischen gymnasialen Maturität und gesamtschweizerischen Richtlinien festlegt, welche ausländischen Vorbildungs- und Studienaussweise für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkannt bzw. teilanerkannt werden. Abs. 2 behält direkt anwendbare völkerrechtliche Verträge vor und Abs. 3 beauftragt die Universitätsleitung mit dem Erlass bernischer Richtlinien über die anerkannten ausländischen Vorbildungs- und Studienaussweise. Art. 93 UniV sieht vor, dass bei nur teilweise anerkannten ausländischen Vorbildungs- und Studienaussweisen eine Aufnahmeprüfung durchgeführt werden kann.

Gestützt auf diese Bestimmungen hat die Universitätsleitung die Broschüre „Zulassungsbedingungen, Akademisches Jahr 08/09“ herausgegeben. Ziff. 3 dieser Broschüre, bei der es sich gleichzeitig um den „Universitätsleitungsbeschluss vom 29. Januar 2008 aufgrund Art. 92 und 93 der UniV, inkl. Änderungen“ (vgl. S. 12 der Broschüre) handelt, regelt die ausländischen Vorbildungs- und Studienaussweise. Die Zulassung zum Masterstudium wird in Ziff. 3.1.5 behandelt. Danach werden Studienbewerber, die an einer anerkannten ausländischen universitären Hochschule einen Bachelor erworben haben, zu den konsekutiven universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung zugelassen, und zwar ohne zusätzliche Eintrittsvoraussetzungen (zu erfüllen vor der Immatrikulation in den Master) sowie unabhängig des Vorbildungsausweises. Der Abschluss des Masterstudiums kann indessen vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden. Welche ausländischen universitären Hochschulen anerkannt werden, wird in Ziff. 3.1.6 ausgeführt. Danach wird ein Bachelorabschluss dann anerkannt, wenn er von einer Universität ausgestellt worden ist, die im „World of Learning“ oder im „International Handbook of Universities“, bzw. für die USA in der Publikation des „American Council of

Education“, aufgeführt ist. Gesuche um Anerkennung sind an die Fakultäten zu richten (Ziff. 3.1.7).

Diese Regelungen sind ebenfalls auf der Homepage der Immatrikulationsdienste in der Rubrik „Zulassungsgrundsätze für ausländische Vorbildungs- und Studienausweise“, Ziff. 5 und 6, publiziert.

In Ziff. 3.4.3 der Zulassungsbedingungen wird unter dem Titel „Lissabonner Konvention“ zudem ausgeführt, dass die Berner Fakultät in ihrem Einstufungsbescheid die absolvierten Studienleistungen gemäss diesem Abkommen anerkennt. Nicht geregelt ist dagegen die Frage, was zu geschehen hat, wenn Bachelorabsolventen einer anerkannten ausländischen universitären Hochschule ein Masterstudium in einer anderen Studienrichtung beginnen wollen oder ein solches, welches nicht konsekutiv zum erworbenen Bachelorabschluss ist.

Die Broschüre „Zulassungsbedingungen“ regelt die Anerkennung ausländischer Vorbildungs- und Studienausweise und betrifft damit die Rechtsstellung der (künftigen) Nutzer der Universität. Sie richtet sich auch an diese und ist entsprechend publiziert worden. Sodann wurde sie in Ausführung der Art. 92 und 93 UniV erlassen. Damit kommt ihr der Rang von Rechtsnormen und nicht nur von internen Handlungsanweisungen zu (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 120 f).

In dem von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät erlassenen RSL wird die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienleistungen in Art. 51 geregelt. Danach entscheidet der Dekan oder die Dekanin über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen für das Studium in Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Sie oder er überprüft dabei die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern. In Abs. 2 werden wiederum internationale Vereinbarungen vorbehalten.

c) Aus den dargelegten Rechtsgrundlagen ergibt sich, dass der Dekan der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät zur Behandlung des Gesuches um Anerkennung der von der Beschwerdeführerin in Neuseeland erbrachten Studienleistungen zuständig ist. Zu verweisen ist insbesondere auf Ziff. 3.1.7 der gestützt auf Art. 92 UniV erlassenen Zulassungsbedingungen, wonach die Gesuche um Anerkennung an die Fakultäten zu richten sind.

d) In lit. b vorstehend ist aufgezeigt worden, welches die bestehenden rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Bachelordiplome sind.

Es fällt auf, dass die verschiedenen Bestimmungen voneinander abweichen. Nach Ziff. 3.1.5 der Zulassungsbedingungen wird ohne zusätzliche Eintrittsvoraussetzungen zu den konsekutiven Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung zugelassen, wer an einer anerkannten ausländischen Hochschule ein Bachelordiplom erhalten hat. Allerdings kann der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht

werden. Dies setzt, wie die Universitätsleitung zu Recht festgehalten hat, eine Abklärung der Frage voraus, ob ein konsekutiver Studiengang absolviert werden soll. Ziff. 3.4.3 der Zulassungsbedingungen verpflichten die Fakultäten sodann, in ihren Einstufungsentscheiden die Lissabonner Konvention anzuerkennen, wonach die Hochschulqualifikationen von Universitäten aus anderen Vertragsstaaten ebenfalls grundsätzlich ohne weiteres anzuerkennen sind (vgl. Ziff. 2/b). Insofern kann inhaltlich einzig überprüft werden, ob ein wesentlicher Unterschied zwischen dem ausländischen und dem äquivalenten bernischen Bachelorabschluss besteht.

Art. 51 Abs. 1 RSL dagegen besagt, dass der Dekan die Studienleistungen und Abschlüsse der Bewerber auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern überprüft, beauftragt diesen folglich mit der Durchführung einer vollständigen inhaltlichen Gleichwertigkeitsprüfung, und zwar unbesehen davon, welche Abschlüsse in Frage stehen.

Für den Entscheid über die Anerkennung der Studienleistung im internationalen Bereich massgebend können einzig die von der Universitätsleitung erlassenen Zulassungsbedingungen, und damit – indirekt – auch die Lissabonner Konvention, sein. Dies ergibt sich ohne weiteres daraus, dass es gemäss Art. 92 Abs. 3 UniV der Universitätsleitung obliegt, Richtlinien über die (anerkannten und teilanerkannten) ausländischen Vorbildungs- und Studienaussweise zu erlassen. Dies hat die Universitätsleitung in Form der Zulassungsbedingungen getan. Daneben verbleibt kein Platz für den Erlass abweichender Bestimmungen durch die Fakultäten. Zu diesem Schluss kommt auch die Universitätsleitung, führt sie in ihrem Bericht vom 30. Januar 2008 doch aus, dass die von der Universitätsleitung erlassenen und verbindlichen Regelungen jedenfalls vorbehalten blieben (S. 4).

Zur Entscheidung der Frage, ob die Beschwerdeführerin an der Universität Bern ein Masterstudium beginnen kann ist folglich auf die Zulassungsbedingungen und nicht auf das RSL abzustellen.

e) Wie sich aus den Akten und den Stellungnahmen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vom 20. Oktober und vom 4. Dezember 2008 ergibt, hat diese auf der Grundlage von Art. 51 Abs. 1 RSL überprüft, ob die von der Beschwerdeführerin erbrachten Studienleistungen denjenigen entsprechen, die an der Universität Bern abzulegen wären und sie infolgedessen zum Masterstudium zuzulassen ist. Die Frage wurde verneint.

Durch die Fakultät nicht geprüft wurde dagegen, ob die Beschwerdeführerin auf Grundlage der Zulassungsbedingungen und der Lissabonner Konvention zum Masterstudium zuzulassen ist. Damit hat die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät andere als die anwendbaren Rechtsnormen angewandt. Hierin ist eine Verletzung der Zulassungsbedingungen zu sehen (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N 13 und 18. zu Art. 66 VRPG), und die angefochtene Verfügung ist aufzuheben.

f)

aa) Gemäss Art. 72 Abs. 1 VRPG entscheidet die Beschwerdeinstanz, kann auf die Beschwerde eingetreten werden, in der Sache selbst (reformatorischer Entscheid) oder weist die Streitsache ausnahmsweise mit verbindlichen Anordnungen an die Vorinstanz zurück (kassatorischer Entscheid). Die Rechtsmittelbehörde im Verwaltungsbeschwerdeverfahren kann dabei im Rahmen des Streitgegenstandes grundsätzlich ohne Bindung an die Parteianträge entscheiden (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N 11 zu Art. 72 VRPG).

Wie sich aus dem Gesetzestext ergibt, entscheidet eine Beschwerdebehörde nur ausnahmsweise kassatorisch. Ein derartiges Vorgehen empfiehlt sich insbesondere, wenn die Streitsache noch nicht entscheidreif ist und die Beschwerdebehörde allzu umfassende Sachverhaltsabklärungen treffen müsste, wenn die Vorinstanz über besondere Fachkenntnisse verfügt oder wenn die Rechtsmittelbehörde im Falle eines reformatorischen Entscheides, einen erheblichen Ermessensspielraum erstmals auszufüllen hätte (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N 3 zu Art. 72 VRPG).

bb) Wie erwähnt, ist vorliegend die angefochtene Verfügung aufzuheben. Es wird sodann zu überprüfen sein, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Masterstudium nach den Zulassungsrichtlinien und der Lissabonner Konvention erfüllt.

Ist das von der Beschwerdeführerin angestrebte Masterstudium zu ihrem Bachelorabschluss konsekutiv und in derselben Studienrichtung gelegen, wird nach Ziff. 3.1.5 der Zulassungsbedingungen vorzugehen sein. In diesem Rahmen ist einzig zu überprüfen, ob der Bachelorabschluss der Beschwerdeführerin an einer anerkannten universitären Hochschule erworben wurde, nicht aber, ob er inhaltlich gleichwertig zu einem Bachelorabschluss der Universität Bern ist. Auch diesfalls besteht allerdings die Möglichkeit, der Beschwerdeführerin den Zugang zum Masterstudium nur unter der Auflage zu gewähren, vor dessen Abschluss bestimmte Leistungen nachzuholen. Insoweit kann sehr wohl berücksichtigt werden, dass die Beschwerdeführerin in Neuseeland allenfalls nicht alle in der Schweiz vorausgesetzten Kenntnisse zur Verleihung des Masterdiplomes erworben hat.

Stellt sich dagegen heraus, dass die Beschwerdeführerin keinen Masterstudien-gang in derselben Studienrichtung wie ihren Bachelorabschluss absolvieren will, ist, mangels Regelung in den Zulassungsbedingungen und Aufgrund des Verweises in Ziff. 3.4.3 derselben, auf Grundlage der Lissabonner Konvention zu prüfen, ob ihr Bachelorabschluss sie dennoch zur Zulassung zum Masterstudium an der Universität Bern qualifiziert. Insofern ist danach zu fragen, ob wesentliche Unterschiede zwischen den Zulassungsvoraussetzungen an den Universitäten von Hamilton und Bern bestehen (Art. VI.1; vgl. hierzu auch den erläuternden Bericht zur Lissabonner Konvention aus dem Jahre 1997).

cc) Die Durchführung dieser Abklärungen erfordert spezielle Fachkenntnisse im Bereich des von der Beschwerdeführerin angestrebten Masterstudiums. Ausserdem ist v.a. bezüglich allfälliger Auflagen erstmals ein Ermessensspielraum auszufüllen. Diese Umstände rechtfertigen, dass die Rekurskommission einzig

kassatorisch entscheidet und die Angelegenheit zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät zurückweist.

g) Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt es sich, auf die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage des Nachholens einer Bachelorarbeit einzugehen. Über diese Frage, die bisher noch nicht entschieden worden ist, wird im Rahmen des erneuten Zulassungsentscheides zu befinden sein.

Nicht geprüft zu werden braucht weiter die Frage, ob sich eine Anwendung der in der Broschüre „Zulassungsbedingungen“ publizierten Zulassungsgrundsätze auch aufgrund des in Art. 9 BV verankerten Vertrauensgrundsatzes aufdrängen würde. Anzumerken ist einzig, dass der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden kann, sollte sie der Ansicht sein, aufgrund von Art. 9 BV sei sie direkt zum Masterstudiengang zuzulassen. Die Veröffentlichung der Zulassungsgrundsätze kann von Anfang an Vertrauen allein darin erwecken, dass ein Gesuch nach den dort enthaltenen Regelungen geprüft wird. Ob diese Prüfung dagegen zu dem von der Beschwerdeführerin angestrebten Ergebnis führt, ist eine andere Frage, welche nach dem Gesagten durch die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät zu beantworten sein wird.

Dieser Entscheid wurde mit Beschluss der Rekurskommission vom 20. März 2009 wie folgt erläutert:

In Ziff. 2/f/bb, letzter Satz, der Erwägungen wird die Formulierung:

„Insofern ist danach zu fragen, ob wesentliche Unterschiede zwischen den Zulassungsvoraussetzungen an den Universitäten von Hamilton und Bern bestehen (Art. VI.1; vgl. hierzu auch den erläuternden Bericht zur Lissabonner Konvention aus dem Jahre 1997).“

ersetzt durch die Formulierung

„Insofern ist danach zu fragen, ob zwischen der an der Universität Bern zur Zulassung zum Masterstudiengang „Psychologie“ vorausgesetzten und der von der Beschwerdeführerin an der University Waikato erworbenen Hochschulqualifikation wesentliche Unterschiede bestehen (vgl. Ziff. VI.1 Lissabonner Konvention sowie den erläuternden Bericht zu derselben aus dem Jahre 1997).“